

# **Kommunales Förderprogramm der Gemeinde Stemwede**

## **Förderung von Baumpflanzungen (Laub- oder Obstbäume)**

### **im Wege der Gartengestaltung**

Die Gemeinde Stemwede fördert Neuanpflanzungen eines Gehölzes je Hausgrundstück (Laub- oder Obstbaum). Ziel der Förderung ist es, in Zeiten des Klimawandels - auch in der Gartengestaltung - Anreize zum Klimaschutz und eine ökologische Verbesserung im Gemeindegebiet zu schaffen. Dies wird durch die Anpflanzung eines Baumes in vielerlei Hinsicht erfüllt. Der Baum bietet einen Rückzugsort für Tiere und Insekten, er bindet CO<sub>2</sub> und ist Sauerstofflieferant. Ebenfalls bietet er Schattenwurf für Mensch und Tier.

#### **1. Fördervoraussetzungen**

- 1.1. Aus gemeindlichen Haushaltsmitteln kann die Bereitstellung des Pflanzgutes gefördert werden.
- 1.2. Die Bereitstellung des Pflanzgutes ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Stemwede, auf die seitens der Antragsteller kein Rechtsanspruch besteht. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der im Haushaltsplan bzw. Wirtschaftsplan des Wirtschaftsbetriebes der Gemeinde Stemwede bereitgestellten Mittel. Das kommunale Förderprogramm kann durch Beschluss der Gemeinde Stemwede wieder aufgehoben werden.
- 1.3. Antragsberechtigt sind alle privaten Hauseigentümer und Erbbauberechtigte im Grundstücksaltbestand, als auch in Neubaugebieten innerhalb der Gemeinde Stemwede.

#### **2. Förderkriterien**

- 2.1. Förderfähig sind:
  - a) **je** Hausgrundstück **ein Gehölz/Pflanzgut** (Laub- oder Obstbaum) welches sich im Gemeindegebiet befindet,
  - b) heimische Gehölze die nach Bestellliste (Anlage 1 der Förderrichtlinie) zur Verfügung stehen.
- 2.2. Nicht förderfähig sind:
  - a) Gehölze die nicht heimisch bzw. nicht in der Bestellliste aufgeführt sind,
  - b) Sträucher sowie
  - c) Mehrfachbestellungen je Hausgrundstück.
  - d) Pflanzungen, für die öffentlich-rechtliche Verpflichtungen bestehen (z.B. Ersatzbepflanzungen, Ausgleichsmaßnahmen, Festsetzungen in Bebauungsplänen, etc.).
- 2.3. Weitere Voraussetzungen sowie Pflichten der Antragsteller zum Schutz und Erhaltung des Pflanzgutes:
  - a) Die Förderung kann nur einmal je Hausgrundstück beantragt werden
  - b) Die Pflanzung darf nur auf privatem Grund im Gebiet der Gemeinde Stemwede erfolgen.
  - c) Die notwendigen Grenzabstände zum Grundstücksnachbarn gem. § 41 Nachbarrechtsgesetz (NachbG NRW) sind einzuhalten.
  - d) Die Anpflanzung sollte nach Abholung des Gehölzes umgehend – sofern Frost, Schnee oder Regen nicht daran hindern – erfolgen.

- e) Um eine ordnungsgemäße Anpflanzung zu gewährleisten, ist die Pflanzung mit Pflanzpfahl und Baumbindern zu sichern.
- f) Die Gehölze sind nach der Pflanzung sowie bei Trockenheit in den beiden ersten Jahren ausreichend zu wässern.
- g) Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Die hierdurch entstehenden Kosten übernimmt der Antragsteller.
- h) Die Behandlung von Obstbäumen mit Spritzmitteln ist grundsätzlich verboten. Der Gebrauch von Düngemitteln sollte möglichst vermieden werden. Die Ernte steht dem Antragsteller zur Verfügung.
- i) Eine Beseitigung des Gehölzes ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich und bei der Gemeinde Stemwede zu beantragen. Im Falle einer Fällgenehmigung ist vom Antragsteller eine Ersatzpflanzung zu leisten.
- j) Die Förderkriterien zum Schutz und Erhaltung des Pflanzgutes gehen bei Grundstücksveräußerung auf die neuen Eigentümer über, die bei Verkauf über die Anpflanzung und über diese Verpflichtungen zu informieren sind.

### 3. Bemessung der Zuschüsse

Soweit alle Förderkriterien erfüllt werden, umfasst die Förderung die Bereitstellung und Ausgabe des Pflanzgutes im Spätherbst / Ende Oktober an zentralen Ausgabeorten und festgelegten Terminen. Eine Auszahlung der im Durchschnitt aufgewendeten Mittel für die Beschaffung eines Pflanzgutes, ist nicht vorgesehen.

### 4. Antragstellung

Anträge sind schriftlich **bis zum 31.08. eines Kalenderjahres**, auf der von der Gemeinde Stemwede zur Verfügung gestellten Bestellliste (Anlage 1) unter Angabe

- a) des betreffenden Hausgrundstückes,
- b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers (gem. Nr. 1.3) und
- c) der gewünschten Baumart

bei der Gemeinde Stemwede / Wirtschaftsbetrieb, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede-Levern zu stellen und vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben.

### 5. Bewilligung

- 5.1. Anträge die vor dem Abgabetermin 31.08. eingehen, werden von der Verwaltung nach Eingang gesammelt. Den Antragstellern wird eine Eingangsbestätigung mit kurzer Info zum weiteren Vorgehen zugesandt.
- 5.2. Nach dem o.g. Abgabetermin werden die Anträge im Rahmen der laufenden Verwaltung bewilligt. Wenn die beantragten Zuschüsse die bereitgestellten Mittel übersteigen, erfolgt die Bewilligung nach der Reihenfolge der Antragseingänge.
- 5.3. Der Betriebsausschuss für den Wirtschaftsbetrieb Gemeinde Stemwede und das Wasserwerk und für Klimaschutz und Digitalisierung wird über die jährlich bewilligten Anträge informiert.

### 6. Weiterer Ablauf und Ausgabe Pflanzgut

- 6.1. Nach positiver Prüfung der Förderfähigkeit und vorbehaltlich der Bewilligung der notwendigen Haushaltsmittel, erfolgt die Bestellung der Gehölze zentral durch den Wirtschaftsbetrieb der Gemeinde Stemwede.
- 6.2. Voraussichtlich im Spätherbst / Ende Oktober des Kalenderjahres werden die Gehölze an zentrale Ausgabeorte geliefert. Die Gehölze können dann dort an einem festgelegten Termin in der Woche vom Antragsteller abgeholt werden.

- 6.3. Der Antragsteller wird vorher schriftlich über den Termin und Ausgabeort informiert. Er muss weiterhin sicherstellen, dass er am Abholtag sein Pflanzgut mit einem geeigneten Transportmittel vom Ausgabeort abtransportieren kann. Sollte der Antragsteller am Abholtag verhindert sein, ist von ihm eine Vertretung zu organisieren. Eine Lagerung des Pflanzgutes am Ausgabeort oder eine Direktlieferung durch die Gemeinde Stemwede zum Hausgrundstück ist nicht vorgesehen.
- 6.4. Der Antragsteller hat der Gemeinde Stemwede, zur Prüfung der korrekten Pflanzung und weiteren Bestand des Gehölzes, ein Begehungsrecht einzuräumen.

## **7. Inkrafttreten**

Die Fördermaßnahme tritt am 01.04.2021 in Kraft.